



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg  
Servicebetrieb Öffentlicher Raum  
Betrieb und Unterhalt  
Sulzbacher Straße 2-6  
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb  
Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns  
Mo, Di, Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-76 37  
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-48 06  
soer.nuernberg.de

## Antrag auf Herstellung einer Grundstückszufahrt (Gehwegüberfahrt)

### Angaben Antragsteller/in

Name des Antragstellers				
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Telefax		E-Mail	

### Angaben zur Gehwegüberfahrt

Gehwegüberfahrt soll errichtet werden zwischen Straße / -Platz / -Weg und dem Grundstück Hausnummer	
Die Gehwegüberfahrt wird beansprucht mit (zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> leichtem Fahrzeugverkehr	- PKW –
<input type="checkbox"/> mittelschwerem Fahrzeugverkehr	- LKW bis 3t –
<input type="checkbox"/> schwerem Fahrzeugverkehr	- LKW über 3t, Tiefgaragenzufahrt

### **Diesem Antrag ist ein aussagekräftiger Lageplan beizulegen.**

Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg, Abteilung Betrieb und Unterhalt, ist für diese Straße Träger der Straßenbaulast (§ 5 FStrG bzw. Art. 41, 42, 47 BayStrWG).

Nach § 7a FStrG bzw. Art. 14 Abs. 4 BayStrWG muss der Grundstückseigentümer

- für das **erstmalige Herstellen** des Gehweges die **Mehrkosten** des Baues der Überfahrt gegenüber der Normalausführung des Gehweges tragen,
- für den **nachträglichen Einbau** der Überfahrt die **gesamten Kosten** der Herstellung der Überfahrt tragen. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (zum Beispiel Markierungen, Beschilderungen).
- Für den Fall, dass die neu einzubauende Überfahrt eine zweite Überfahrt zu dem Grundstück darstellt, die **Kosten für den Rückbau** der ursprünglichen Überfahrt tragen. Es handelt sich dann um eine **Verlegung der Überfahrt**. Ein Anspruch auf zwei Überfahrten besteht nicht.

Falls die Zufahrt wieder aufgelassen wird, erfolgt die Verrechnung der Kosten für den Rückbau der Verkehrsfläche ebenfalls an den Grundstückseigentümer, soweit keine anderweitige Deckung der Kosten gegeben ist.

Wir möchten Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass durch die Herstellung der Gehwegüberfahrt anfallenden Kosten durch einen Bescheid des Servicebetriebes Öffentlicher Raum Nürnberg (Regie- und Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg) geltend gemacht werden. Falls das Fälligkeitsdatum zur Bezahlung der Kosten nicht eingehalten wird, werden Säumniszuschläge von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat berechnet (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 240 Abgabenordnung).

Ort, Datum, Unterschrift

# Datenschutzhinweis Formular Herstellen einer Grundstückszufahrt

## Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg  
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg  
Sulzbacher Str. 2-6  
90489 Nürnberg  
Telefon: 09 11 / 2 31 - 76 37  
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

## Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:  
Stadt Nürnberg  
Behördlicher Datenschutz  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg  
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15  
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

## Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Speicherung der Kontaktdaten zu Bearbeitungs- und Abrechnungszwecken  
Art. 6 Abs. 1 DSGVO

## Weitergabe von Daten

Weitergabe der Daten erfolgt nur innerhalb der Stadt Nürnberg (Kasse) zu Abrechnungszwecken.

## Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

## Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgaben (Bau- und Abrechnung) erforderlich ist.

## Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## Erforderlichkeit der Datenangabe

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

## Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.